



Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

1. Jahrgang

Samstag, 1. November 2025

Ausgabe 1

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	1
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg	2
Bekanntmachung zur 5. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO)	2
Datenübermittlung zum Freiwilligen Wehrdienst	3
Übungen der Bundeswehr	3
Rückschnitt von Hecken und Bäumen.....	3
Gemeinde Stötten a.Auerberg	4
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes; Flurneuordnung Enzenstetten	4
Bekanntgabe zur vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 07.10.2025; Flurneuordnung Bertoldshofen III	4
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!	5
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg	6
Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung.....	6
Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!	8
Bekanntmachung zur 2. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO)	8
Bekanntgabe zur vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 07.10.2025; Flurneuordnung Bertoldshofen III	8

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg
Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vgem-stoetten.bayern.de



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT STÖTTEN A.AUERBERG

Hauptgeschäftsstelle Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Geschäftsstellenleiter: Christian Schüler
Internet: www.vg-stoetten.de

Bekanntmachung zur 5. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO)

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg hat in ihrer Sitzung vom 23.10.2025 die 5. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
im Übrigen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall durch Übertragung der Anordnungsbezugnis auf die Kämmerei oder Geschäftsstellenleitung (als Vertretung der Kämmerei) – darüber hinaus eigenständig bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,“
2. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„¹Unbeschadet der Regelung unter § 7 Abs. 3 wird der Geschäftsstellenleitung bzw. deren bestellten Stellvertretung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 1.500,00 € im Einzelfall ermächtigt. ²Satz 1 gilt gleichermaßen für die Kämmerei bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall.“
3. § 16 erhält folgende Fassung:
„Elektronische Ladung, Einsatz eines RIS
(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden mit ihrem Einverständniselektronisch zu den Sitzungen geladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann unter Wahrung der Ladungsfrist nach Abs. 4 ergänzt werden.
(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.“
4. § 27 erhält folgende Fassung:
„Satzungen und Verordnungen werden ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg über das Internet unter <https://www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht.“

Diese Änderungen treten zum 01.11.2025 in Kraft.

gez. Neumann
Gemeinschaftsvorsitzender

Eine aktualisierte Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen ist unter www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht abrufbar.

Datenübermittlung zum Freiwilligen Wehrdienst

Die allgemeine Wehrpflicht ist, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b Soldatengesetz (SG) verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde diesem gem. § 58 c Abs. 1 Satz 1 SG bis zum 31. März 2026 Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2027 volljährig werden.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und muss nicht begründet werden. Er kann bei der Meldebehörde (Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten weitergeben.

Einwohnermeldeamt

Übungen der Bundeswehr

Eine Einheit der Bundeswehr führt **vom 10.11.2025 bis 13.11.2025** eine Übung durch. Die Übung findet auch nachts statt.

Der Übungsraum erstreckt sich u.a. auch auf die Gebiete der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gelassenen Sprengmitteln (Fundmunition u.dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen nach dem Sprengstoffrecht weisen wir besonders hin.

Die Truppe wird bemüht sein, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für evtl. Schäden sind sofort der Gemeinde anzuzeigen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensregulierung können dann von den Gemeinden gemäß dem Handblatt für die kommunalen Behörden über Manöverschäden zeit- und fristgerecht eingeleitet werden. Zur Unterstützung der Gemeinden, und nicht zuletzt im eigenen Interesse, wird den Betroffenen empfohlen, sich – soweit möglich- die Kennzeichen der eingesetzten Manöverfahrzeuge zu notieren.

*Landratsamt Ostallgäu
Sicherheit und Ordnung*

Rückschnitt von Hecken und Bäumen

Die Verwaltungsgemeinschaft bittet alle Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ihre Bäume, Hecken und Sträucher bis zur Grundstücksgrenze so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet und der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Pflanzen, Äste und Sträucher dürfen nicht in den Straßen- oder Gehwegbereich hineinragen, Verkehrsschilder verdecken oder Fußgänger und Radfahrer behindern.

Über Fahrbahnen ist eine lichte Höhe von mindestens 4,50 Metern, über Gehwegen von mindestens 2,20 Metern einzuhalten. Hecken und Sträucher sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Äste und Zweige, die den Lichtschein der Straßenbeleuchtung beeinträchtigen, sind ebenfalls zu entfernen.

Überhängende Pflanzen können die Müllabfuhr sowie den Winterdienst behindern. Für Schäden oder Einschränkungen, die durch unzureichenden Rückschnitt entstehen, haftet der Grundstückseigentümer.

*gez. Schüler
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung*



GEMEINDE STÖTTEN A.AUERBERG

Rathaus Stötten a.Auerberg
Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Michael Neumann
Internet: www.stoetten.de

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes; Flurneuordnung Enzenstetten

Die Teilnehmergeinschaft Enzenstetten hat den Flurbereinigungsplan – Gesamt – erstellt. Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet am 01.12.2025 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie am 02.12.2025 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Büro der Rentenberatung, Hauptstraße 33, 87637 Seeg statt.

Die Ladung zum Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan und die Bekanntmachung über den Zeitraum und Ort der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nebst Hinweisen sind in der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Straße 11, 87675 Stötten a.Auerberg, vom **14.11.2025 mit 28.11.2025** niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php/>).

Stötten a.Auerberg, 27.10.2025

i.A. gez. Schüler

Bekanntgabe zur vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 07.10.2025; Flurneuordnung Bertoldshofen III

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Beteiligten zum 01.12.2025 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 07.10.2025 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Straße 11, 87675 Stötten a.Auerberg, vom **14.11.2025 mit 28.11.2025** niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php/>).

Stötten a.Auerberg, 31.10.2025

i.A. gez. Schüler

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Damit die Wahl reibungslos und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, werden engagierte Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden gesucht, die als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Wahlvorstand mitwirken.

Ihre Aufgaben als Wahlhelfer/in:

- Unterstützung beim Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal oder im Briefwahllokal
- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Überwachung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Auszählung der Stimmen nach Schließung des Wahllokals

Melden Sie sich bei Interesse gerne im Wahlamt der VG Stötten a.Auerberg (info@vgem-stoetten.bayern.de). Weitere Informationen finden Sie unter www.vg-stoetten.de/kommunalwahl-2026.

*gez. Barnsteiner
Wahlamt*



Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (Hundesteuersatzung)

vom 20.10.2025

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg in der Fassung vom 15.04.2022, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.04.2025, wird wie folgt geändert:

- 1) Nach § 2 Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhundebereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen“

- 2) Die bisherige § 2 Nr. 8 wird Nr. 9.

- 3) In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „die“ nach der Angabe „Hunde,“ gestrichen.

- 4) In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „300 m“ durch die Angabe „500 m“ ersetzt.

- 5) Nach § 6 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.“

- 6) Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird.“

- 7) In § 8 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Steuerermäßigungen“ durch die Angabe „Steuerermäßigung“ ersetzt.

- 8) § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

- 9) Der bisherige § 8 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
„Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 bis 9 und keine Steuerermäßigung gewährt.“
- 10) Der bisherige § 8 wird § 7.
- 11) In § 9 wird die Angabe „in Verlauf“ durch die Angabe „im Verlauf“ ersetzt.
- 12) Der bisherige § 9 wird § 8.
- 13) Der bisherige § 10 wird § 9.
- 14) § 11 Abs. 4 wird gestrichen.
- 15) In § 11 Abs. 5 Satz 1 werden die Angabe „unverzüglich, spätestens jedoch“ sowie die Kommas nach den Angaben „Monats“ und „veräußert“ gestrichen.
- 16) § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.“
- 17) § 11 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.
- 18) Der bisherige § 11 Abs. 5 wird Abs. 4.
- 19) In § 11 Abs. 6 werden die Angaben „oder ändern sie sich“, „unverzüglich, spätestens jedoch“ und das Komma nach der Angabe „Monats“ gestrichen.
- 20) Der bisherige § 11 Abs. 6 wird Abs. 5.
- 21) Der bisherige § 11 wird § 10.
- 22) Der bisherige § 12 wird § 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, den 20.10.2025
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

gez.
Reiner Friedl
Erster Bürgermeister



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Damit die Wahl reibungslos und ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, werden engagierte Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden gesucht, die als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Wahlvorstand mitwirken.

Ihre Aufgaben als Wahlhelfer/in:

- Unterstützung beim Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal oder im Briefwahllokal
- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel
- Überwachung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Auszählung der Stimmen nach Schließung des Wahllokals

Melden Sie sich bei Interesse gerne im Wahlamt der VG Stötten a.Auerberg (info@vgem-stoetten.bayern.de). Weitere Informationen finden Sie unter www.vg-stoetten.de/kommunalwahl-2026.

gez. Schüler
Wahlamt

Bekanntmachung zur 2. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg hat in seiner Sitzung vom 20.10.2025 die 2. Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) mit folgender Änderung beschlossen:

1. § 32 erhält folgende Fassung:
„Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg über das Internet unter <https://www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht.“

Diese Änderung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

gez. Friedl
Erster Bürgermeister

Eine aktualisierte Lesefassung mit den eingearbeiteten Änderungen ist unter www.vg-stoetten.de/ueber/sammlung-ortsrecht abrufbar.

Bekanntgabe zur vorläufigen Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 07.10.2025; Flurneuordnung Bertoldshofen III

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Beteiligten zum 01.12.2025 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG –; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben vom 07.10.2025 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Straße 11, 87675 Stötten a.Auerberg, vom **14.11.2025 mit 28.11.2025** niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/index.php/>).

Rettenbach a.Auerberg, 27.10.2025

i.A. gez. Schüler